



Merkblatt für die Lehrabschlussprüfungen betrieblicher Teil

Die betriebliche Lehrabschlussprüfung umfasst vier Fächer (4 Fachnoten):

Arbeits- und Lernsituationen:

Der Mittelwert der sechs Arbeits- und Lernsituationen bildet die Fachnote.

Prozesseinheiten:

Der Mittelwert der drei Prozesseinheiten bildet die Fachnote.

Berufspraktische Situationen und Fälle (schriftliche Prüfung):

Die Branche Öffentliche Verwaltung erstellt die Prüfung. Es können maximal 100 Punkte erreicht werden. Grundlage sind die Leistungsziele des Modelllehrgangs.

Hilfsmittel berufspraktische Situationen und Fälle:

- Taschenrechner

Rahmenbedingungen berufspraktische Situationen und Fälle:

- Handy-Verbot (Empfehlung von Handyabgabe vor Prüfung)
- Der Kandidat, die Kandidatin kann sich vor Prüfungsbeginn ausweisen.
- Verspätetes Erscheinen: Liegt offensichtlich kein Selbstverschulden für eine Verspätung vor (z.B. Zugverspätung, Unfall etc.) besteht das Anrecht auf eine ungekürzte Prüfungszeit. Die Verspätung muss aber durch Dritte (z.B. Bahnpersonal, Polizei etc.) bestätigt werden.
- Ist die Verspätung selbst verschuldet, verbleibt für die Lösung der Prüfung nur noch die Zeit bis zum vereinbarten Abgabezeitpunkt der Klasse.
- Bei Prüfungsbetrug werden die Prüfung und allfällige Beweismittel eingezogen.
- Bei Krankheit oder Unfall muss der Kandidat, die Kandidatin ein ärztliches Zeugnis vorlegen. Eine Krankmeldung ohne ärztliches Zeugnis gilt als unentschuldigte Absenz.



Berufliche Situationen, die kommunikative Fähigkeiten erfordern (mündliche Prüfung):

2 Gesprächssituationen à 15 Minuten. Jeweils 5 Minuten Vorbereitungszeit.

Hilfsmittel:

Notizpapier und Schreibzeug. Weitere Hilfsmittel werden von den Experten / Expertinnen zur Verfügung gestellt.

Rahmenbedingungen berufliche Situationen:

- Handy-Verbot (Empfehlung von Handyabgabe vor Prüfung)
- Der Kandidat, die Kandidatin kann sich vor Prüfungsbeginn ausweisen.
- Verspätetes Erscheinen: Liegt offensichtlich kein Selbstverschulden für eine Verspätung vor (z.B. Zugsverspätung, Unfall etc.) besteht das Anrecht auf eine ungekürzte Prüfungszeit. Die Verspätung muss aber durch Dritte (z.B. Bahnpersonal, Polizei etc.) bestätigt werden. Allenfalls muss ein neuer Prüfungstermin vereinbart werden.
- Ist die Verspätung selbst verschuldet, verbleibt für die Prüfung nur noch die eingeplante Zeit.
- Bei Prüfungsbetrug werden die Prüfung und allfällige Beweismittel eingezogen.
- Bei Krankheit oder Unfall muss der Kandidat, die Kandidatin ein ärztliches Zeugnis vorlegen. Eine Krankmeldung ohne ärztliches Zeugnis gilt als unentschuldigte Absenz.

Notengebung

Die betriebliche Prüfung gilt als bestanden, wenn die Gesamtnote mindestens 4.0 beträgt und höchstens eine Fachnote ungenügend ist und nicht unter 3.0 liegt.

Branche Öffentliche Verwaltung / Administration publique
Der Vorstand